



Schladming, am 15.11.2023

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023 wird gemäß § 41 Abs. 1 der steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2023 zum Schutz gegen Baulärm für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming verordnet

§ 1

Lärmende Außenarbeiten, das sind Arbeiten mit der Kreissäge oder der Ziegelschneidmaschine, laufende Kompressoren, Fräsarbeiten, Arbeiten mit Schremmhämmer, Schlagbohrer, Vibrationsmaschinen und Verdichtungsgeräten sowie Abbruchleistungen im Außenbereich, sind im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming nur in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Samstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr zulässig.
An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.

§ 2

Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig eingebrachten und begründeten Antrag des Bauherrn durch die Stadtgemeinde Schladming (Bürgermeister) erteilt werden. Dies gilt ebenfalls für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 101c Abs. 1 der steiermärkischen Gemeindeordnung zu ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am: 17.11.2023

Abgenommen am: 04.12.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



DI Hermann Trinker